



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 g, G 6 g

GWR g 1291

Genehmigung vom 13. Juli 2010

Quellfassung Balm (GWR g 1291). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Fällanden
Betroffene/r	Erbengemeinschaft Albert Neher, c/o Ulrich Neher, Maurstrasse 70, 8117 Fällanden
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenreglement der Quellfassung Balm (GWR g 1291) vom 31. Oktober 2007 mit Schutzzonenplan 1:1'000

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18. Juni 2010 und Nachlieferung vom 8. Juli 2010 reichte die Gemeinde Fällanden die Schutzzonenakten der Quellfassung Balm (GWR g 1291) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Im Auftrag der Erbengemeinschaft Albert Neher erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 31. Oktober 2007 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Balm. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 11. Dezember 2007 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 11. März 2008 setzte der Gemeinderat Fällanden die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen wurden Rekurse eingelegt. Der Bezirksrat Uster hiess diese Rekurse mit Beschluss vom 24. Juni 2009 gut und hob den Festsetzungsbeschluss wieder auf. Gegen diesen Bezirksratsbeschluss erhob die Erbengemeinschaft Albert Neher Beschwerde. Mit Entscheid vom 19. November 2009 wurde die Beschwerde vom Verwaltungsgericht gutgeheissen und damit der Gemeinderatsbeschluss vom 11. März 2008 wieder vollumfänglich hergestellt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 11. Juni 2010 sind gegen den Verwaltungsgerichtsentscheid keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Balm gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Fällanden. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 11. März 2008 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Balm (GWR g 1291) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- II. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walchetur, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- III. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

IV. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Erbegemeinschaft Albert Neher, c/o Ulrich Neher, Maurstrasse 70, 8117 Fällanden

– Staatsgebühr :	Fr. 1008.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1104.--	

Rechtsmittel

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Erbegemeinschaft Albert Neher, c/o Ulrich Neher, Maurstrasse 70, 8117 Fällanden (Einschreiben), Beilagen:
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Balm (GWR g 1291) vom 31. Oktober 2007 mit Schutzzonenplan 1:1'000
- b) Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Postfach, 8600 Dübendorf), Beilagen:
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dübendorf
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Balm (GWR g 1291) vom 31. Oktober 2007 mit Schutzzonenplan 1:1'000
- c) Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf, Beilagen:
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Balm (GWR g 1291) vom 31. Oktober 2007 mit Schutzzonenplan 1:1'000
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Balm (GWR g 1291) vom 31. Oktober 2007 mit Schutzzonenplan 1:1'000
- e) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Vermessung

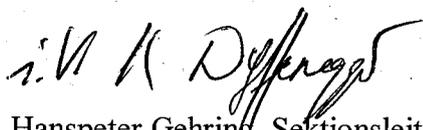
f) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung,
Beilagen:

- Schutzzonenreglement der Quellfassung Balm (GWR g 1291) vom 31. Oktober 2007 mit Schutzzonenplan 1:1'000

g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter